

# Die Prügelstrafe.

Von

**Dr. Ernst Feder,**  
Rechtsanwalt.



Berlin 1911.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



# Inhalt.

---

|  | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkung . . . . .                                   | 5     |
| 1. Kapitel. Die humanisierende Prügelstrafe . . . . .    | 6—8   |
| 2. Kapitel. Die polizeistaatliche Prügelstrafe . . . . . | 8—27  |
| 3. Kapitel. Die Brutalitätsstrafe . . . . .              | 27—40 |
| 4. Kapitel. Die pädagogische Prügelstrafe . . . . .      | 40—46 |
| 5. Kapitel. Nebenfunktionen der Prügelstrafe . . . . .   | 46—48 |
| 6. Kapitel. Die koloniale Prügelstrafe . . . . .         | 48—54 |
| 7. Kapitel. Disziplinar- und Ordnungsstrafe . . . . .    | 54—56 |
| Schluß . . . . .   | 57    |
| Sachregister . . . . .                                   | 58—59 |

---



## Vorbemerkung.

---

Der Beginn der neueren Bewegung zugunsten der Prügelstrafe in Deutschland kann an die Schrift Mittelstädt's „Gegen die Freiheitsstrafen“ (1879) angeknüpft werden, die auch für die Prügelstrafe eine Lanze brach und den Hauptgegner dieses Strafmittels in dem „weichlichen, mattherzigen Humanismus der letzten Jahrzehnte“ zu entlarven suchte. Das seitdem häufig aufgegriffene Schlagwort ist nicht neu. Genau hundert Jahre früher empfahl der preußische Kriminalist Klein seinem „empfindlichen Zeitalter“ die Strafe der körperlichen Züchtigung, deren Verwerfung „mehr Weichlichkeit als nachdenkliche Menschenliebe“ vertrate. Der Unterschied, daß die Prügelstrafe hier zur Milderung eines zu harten, dort zur Schärfung eines zu milden Strafsystems vorgeschlagen wird, bezeugt, daß auch die Prügelstrafe dem Zweckwandel der Rechtsinstitute unterworfen worden ist. Daß sie in ihrer historischen Entwicklung mannigfaltige Funktionen erfüllt, wurde nicht selten verkannt, und hierauf ist die auffallende Unfruchtbarkeit der über sie geführten Diskussion zurückzuführen. Der Versuch, auch hier „durch Teilung zur Beherrschung“ zu gelangen, mag die neue Darstellung des vielverhandelten Stoffes rechtfertigen.

---

## 1. Kapitel.

### **Die humanisierende Prügelstrafe.**

In ihrer ältesten Form ist die Prügelstrafe ein Werkzeug der Humanität. Den Strafsystemen, in denen sie vorherrscht, und den Zeiten, in denen sie an Bedeutung gewinnt, drückt sie den Stempel der Milde auf.

So gibt sie einen patriarchalischen Charakter dem chinesischen Recht, dessen Kriminalkodex die Freiheitsstrafe nicht kennt und gänzlich auf der Prügelstrafe aufgebaut ist. Der Familiencharakter dieses gewaltigsten staatlichen Gemeinwesens, der in der großen Anzahl der Familien- und Pietätsdelikte sichtbar wird, ist auch in der wichtigen Rolle des großen und des kleinen Bambus ausgedrückt. Geringer ist ihre Bedeutung im islamischen Recht, in dem sie auf die leichteren Fälle der eigentlichen Verbrechen (der „Rechte Gottes“) und neben Freiheitsstrafe auf die kleineren Vergehen beschränkt ist.

In beiden asiatischen Kulturen bezeichnet die Prügelstrafe den erfolgreichen Versuch, den Rechtsbrecher nicht zu vernichten, sondern durch geeignete Zucht anzupassen, den Ersatz des Ausscheidungs- durch den Besserungsgedanken, den wichtigsten Erfolg der Humanitätsidee.

In diesen frühzeitig zur Ruhe gekommenen Rechtssystemen erscheint die humanisierende Tendenz der Prügelstrafe nur in ihrem Resultat. In Tätigkeit sehen wir sie in der Geschichte des beweglicheren europäischen Strafrechts. Das englische Recht,